

# 6.1.1 Urlaubstarifvertrag

For the English translation, please follow the link below:

- [6.1.1 English Translation: Collective agreement on leave](#)

## Urlaubstarifvertrag

vom 01.01.1978

in der Fassung vom 7.10.2020 (Ziffer 1.3 und 2.6 in Kraft ab 01.01.2021)

## Durchführungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen

### 1. Urlaubsanspruch

1.1 Die unter § 1 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen der Deutschen Welle vom 06.02.2002 (TVaP) fallenden Mitarbeiter/innen haben - soweit nicht nach § 1 Absatz 2 TVaP ausgeschlossen - unter den Voraussetzungen seiner §§ 2 und 3 Anspruch auf einen bezahlten Urlaub.

1.2 Soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart, gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.

1.3 Der Urlaubsanspruch entsteht erstmalig nach Eintritt der Voraussetzungen der § 2 TVaP (wirtschaftliche Abhängigkeit) und § 3 TVaP (soziale Schutzbedürftigkeit) oder nach Beginn eines Honorar-Rahmenvertrags nach § 4 Abs. 1 TVaP. Der Urlaubsanspruch kann frühestens sechs Monate nach Beginn der Beschäftigung in Anspruch genommen werden. Mit Eintritt der genannten Voraussetzungen kann der dem/der Mitarbeiter/in zustehende anteilige Jahresurlaub geltend gemacht werden. 1.4 Der Urlaubsentgeltanspruch ist vor Urlaubsantritt unter Angabe der beabsichtigten Urlaubszeit auf Antragsvordruck bei der Deutschen Welle geltend zu machen.

*Protokollnotiz zu Ziffer 1: Zur Geltendmachung eines evtl. Ergänzungsanspruches gegenüber der Deutschen Welle neben einem Urlaubsanspruch aus überwiegender Tätigkeit für eine andere ARD-Rundfunkanstalt genügt die Vorlage der Urlaubsbewilligung der anderen Anstalt.*

### 2. Urlaubsdauer

2.1 Der Jahresurlaub beträgt 31 Arbeitstage.

2.2 Mitarbeiter/innen, die im Verlauf des Kalenderjahres ihre Tätigkeit aufnehmen oder beenden, erhalten für jeden vollen Monat, für den sie als freie/r Mitarbeiter/in im Sinne dieses Tarifvertrages tätig waren, 1/12 des Jahresurlaubes gem. Ziffer 2.1.

2.3 Der Urlaub muss innerhalb des laufenden Kalenderjahres, in begründeten Ausnahmefällen spätestens bis zum 30. April des folgenden Jahres, beantragt und nach Möglichkeit zusammenhängend gegeben und genommen werden.

2.4 Ein von dem/der Mitarbeiter/in im Kalenderjahr nicht beantragter Urlaub verfällt, es sei denn, dass der/die Mitarbeiter/in an der Antragstellung schuldlos verhindert war und diese bis spätestens 1. April des folgenden Jahres nachholt.

2.5 Lehnt die Deutsche Welle die Zahlung eines Urlaubsentgeltes wegen fehlender Anspruchsvoraussetzung ab, so kann der/die Mitarbeiter/in nur innerhalb von vier Monaten schriftlich Einspruch dagegen erheben.

2.6 Arbeitnehmerähnliche Personen mit einem festgestellten Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30 v.H. erhalten Zusatzurlaub in Höhe von zwei Tagen pro Kalenderjahr.

2.7 Der/die arbeitnehmerähnliche Person hat Anspruch auf zusätzliches Urlaubsentgelt in folgenden Fällen: bei Geburt eines Kindes: 1 Tag pro Woche in den ersten 8 Wochen nach der Geburt (insgesamt bis zu 8 Tage).

### 3. Urlaubsentgelt

3.1 Der/die Mitarbeiter/in erhält von der Deutschen Welle ein Urlaubsentgelt für die Urlaubstage, die ihm/ihr nach Ziffer 2.1 und 2.2 dieses Tarifvertrages zustehen. Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach dem Einkommen, das der/die Mitarbeiter/in in den letzten zwölf Monaten vor Urlaubsantritt von der Deutschen Welle erhalten hat, einschließlich der von der Deutschen Welle gezahlten tariflichen Leistungen, höchstens 65.000,00 EUR. Es wird dividiert durch 262 und dann mit der Anzahl der Urlaubstage multipliziert. Zum Einkommen zählen nicht die von der Deutschen Welle bezahlten Übernahme- oder Wiederholungshonorare.

Übergangsregelungen (bis 31.12.2017):

An Stelle der vorgenannten Bemessungsgrenze in Höhe von 61.000 EUR gelten vorübergehend folgende Bemessungsgrenzen:

in der Zeit vom 01.01. bis 31.12.2005 ein Betrag in Höhe von 67.000,00 EUR,

in der Zeit vom 01.01. bis 31.12.2006 ein Betrag in Höhe von 64.000,00 EUR,

danach gilt die Bemessungsgrenze in Höhe von 61.000 EUR.

An Stelle des vorgenannten Berechnungsfaktors 260 zur Ermittlung des Tagessatzes gilt in der Zeit von 01.01.2005 bis 31.12.2005 der Berechnungsfaktor 252, in der Zeit von 01.01.2006 bis 31.12.2006 der Berechnungsfaktor 255, danach gilt der Berechnungsfaktor 260.

3.2 Das Urlaubsentgelt bemisst sich bei erstmaligem Antrag abweichend von Ziffer 3.1 nach dem Einkommen, das der/die Mitarbeiter/in in den letzten sechs Monaten vor Urlaubsantritt von der Deutschen Welle erhalten hat. Der in Ziffer 3.1 genannte Berechnungsfaktor zur Ermittlung des Tagessatzes wird entsprechend halbiert. Das Gleiche gilt in den Fällen, in denen das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis gemäß § 4 Absatz 1 TVaP bereits mit Beginn eines Honorar-Rahmenvertrags mit Honorargarantie oder eines Honorar-Rahmenvertrags im Anschluss an ein befristetes Arbeitsverhältnis beginnt. Der Urlaub kann in diesen Fällen erstmalig sechs Monate nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses abgenommen werden.

*Protokollnotiz zur Erläuterung:*

*Die Regelung gilt nicht für sonstige Honorar-Rahmenverträge (ohne Honorargarantie, ohne unmittelbaren Anschluss an ein befristetes Arbeitsverhältnis).*

3.3 Auf Antrag wird der Bemessungszeitraum um die Zeit verkürzt, in welcher der/die Mitarbeiter/in an einer Tätigkeit unverschuldet verhindert war (z. B. Erkrankung, Kur, Heilverfahren, Mutterschutzzeiten).

*Protokollnotiz zu Ziffer 3:*

*Im Falle einer längeren Unterbrechung der Beschäftigung besteht die Möglichkeit, ein Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 13 TVaP zu vereinbaren, um zu vermeiden, dass sich die Zeit der Unterbrechung nachteilig auf die bereits erworbenen sozialen Schutzrechte auswirkt.*

## **4. Urlaubsabgeltung**

Der Urlaub ist durch Zahlung in Höhe der Urlaubsvergütung abzugelten, wenn er wegen Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses mit der Deutschen Welle im laufenden Kalenderjahr nicht mehr gewährt und genommen werden kann.

## **5. Inkrafttreten und Kündigung**

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.1978 in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

